

23.02.2017
Drucksache 037/17

Eckpunkte der Pflegestärkungsgesetze II und III

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	15.03.2017	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.02	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Produkt	50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall	
Haushaltsjahr	2017	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Sachbericht

Ausgangslage | Betroffener Personenkreis

Nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes (PSG) I zum 01.01.2015 gilt seit Januar 2017 das neue PSG II und III. Die Zahl der durch die Gesetzesänderung betroffenen Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung ist nach dem aktuellen Pflegebericht der Bundesregierung¹ im Zeitraum von 2011 bis 2015 von 2,3 auf 2,7 Mio. Menschen gestiegen (+17 %). Die Leistungsausgaben der sozialen Pflegeversicherung haben im gleichen Zeitraum von rd. 20,9 auf rd. 26,6 Mrd. € bundesweit zugenommen (+27 %). Der Anteil der Bezieher von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an allen Pflegebedürftigen beträgt derzeit rd. 13 %. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Zahlen in den kommenden Jahren bundesweit und im Kreis Unna aufgrund der höheren Lebenserwartung und demographischen Entwicklung weiter erhöhen werden.

Eckpunkte | Wesentliche Inhalte des PSG II und III

Mit den beiden Artikelgesetzen PSG II und III soll ein Paradigmenwechsel in der Pflege eingeleitet und die Grundlage für mehr Individualität in der Pflege geschaffen werden. Herzstück ist dabei die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Menschen mit dementiellen Erkrankungen.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist auch zukünftig keine Vollabsicherung des Pflegerisikos durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beabsichtigt. Die höheren Versicherungsleistungen nach dem SGB XI sind auch weiterhin auf die gesetzlich festgesetzten Höchstbeträge begrenzt (Teilleistungssystem). Bei den Pflegebedürftigen kann daher auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI ein darüber hinausgehender Bedarf an Pflegeleistungen bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gedeckt werden muss. Folglich wurden wie im SGB XI mit dem PSG III auch im Rechtsgebiet der Hilfe zur Pflege der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, die Rechtsgrundlagen größtenteils neu gefasst und die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen näher definiert. Überdies erhalten die Krankenkassen mehr Prüfrechte bei betrugsverdächtigen Pflegediensten. Auch die Frage, wer die Kosten für die Pflege von Menschen mit Behinderung trägt, wurde mit dem PSG III neu geregelt.

Operative Umsetzung und Herausforderungen | Finanzielle Auswirkungen

Für die Beschäftigten bei den Pflegekassen, den medizinischen Diensten der Krankenkassen, in den Pflegeeinrichtungen und in den Kommunen ergeben sich durch die PSG neue Aufgaben. Die mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs verbundenen rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen müssen derzeit von vielen Beteiligten gemeinsam gemeistert und umgesetzt werden. Die Kreisverwaltung hat indes bei der operativen Umsetzung und Überleitung der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen in die neue Rechtssystematik ein besonderen Schwerpunkt darauf gelegt, niemanden schlechter als vor Inkrafttreten des PSG II und III zu stellen.

Die wesentlichen Inhalte werden ergänzend im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung (SFG) am 15.03.17 vorgetragen. Ein Bericht zu den finanziellen Auswirkungen erfolgt im SFG im 2. Halbjahr 2017.

¹ Vgl. Sechster Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland, Bundeskabinett vom 14.12.2016

Anlagen

Keine